

**Vorschlag für einen Stundenplan
für die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (staatliche Sicht) einschließlich
Europarecht**

Die AG-Leiterinnen und AG-Leiter sollen in den Arbeitsgemeinschaften inhaltlich weitestgehend denselben rechtlichen Stoff unterrichten. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich auf den Unterricht entsprechend vorzubereiten. Außerdem sollen sie eine Vorstellung von den rechtlichen Schwerpunkten bekommen, die in der Regel Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung im zweiten juristischen Staatsexamen sind. Hierfür wird der folgende Musterstundenplan zur Verfügung gestellt.

Der Stoff sollte insbesondere anhand von individuell erarbeiteten Fällen oder ehemaliger Examensklausuren aufbereitet werden. Der Musterstundenplan legt zu Grunde, dass für die Arbeitsgemeinschaft an 14 Tagen insgesamt 56 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen sind, wobei davon zwei Tage (8 Unterrichtsstunden) auf das Europarecht zu verwenden sind. AG-Leiterinnen oder AG-Leiter können von der Reihenfolge der im Musterstundenplan genannten Inhalte abweichen und selbstverständlich weitergehende Inhalte vermitteln. **Eine vollständige Vermittlung des Examenstoffes ist den AG-Leiterinnen und AG-Leitern weder möglich noch ist dies in einer Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt.** Insoweit stellt der Musterstundenplan einen Mindeststandard dar, der eingehalten werden soll. Hinsichtlich des insgesamt zu berücksichtigen Stoffplanes wird auf den Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I verwiesen. **Zur Vorbereitung und als Ergänzung der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I dient das Online-Lernprogramm ELAN-REF.**

Tag	Inhalt
1	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über den Gang des Verwaltungsstreitverfahrens • Prozessmaximen • Entscheidungsarten • Besetzung des Gerichts • mündliche Verhandlung • Aufbau Urteil und Gerichtsbescheid <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rubrum ➤ Tenorierung ➤ Tatbestand ➤ Entscheidungsgründe ➤ Nebenentscheidungen ➤ Rechtsmittelbelehrung ➤ Streitwert • Urteilsstil • Antrag auf Zulassung der Berufung
2	Fortsetzung vom 1 Tag
3	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsweg • Klagearten • typische Zulässigkeitsprobleme, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ Klagebefugnis ➤ Ordnungsgemäßes Vorverfahren ➤ Klagefrist und Berechnung • Begründetheitsprüfung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Berücksichtigung der besonderen Klagearten ➤ Prüfungsmaßstäbe und Obersätze ➤ unbestimmte Rechtsbegriffe ➤ Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen ➤ Umgang mit unbekanntem Normen

4	Fortsetzung vom 3 Tag
5	Besprechung 1. Klausur (möglichst Grundfall einer Anfechtungsklage)
6	<ul style="list-style-type: none"> • Erledigung • Fortsetzungsfeststellungsklage • allgemeine Feststellungsklage
7	Besprechung 2. Klausur (möglichst Grundfall einer Verpflichtungsklage)
8	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau Beschluss • Verfahren nach den §§ 80 Abs. 5, 80 a VwGO, insbesondere Prüfungsmaßstab in der Begründetheit und Obersätze • Anordnung der sofortigen Vollziehung
9	Fortsetzung 8 Tag
10	<ul style="list-style-type: none"> • Einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO, u.a. Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung
11	Besprechung 3. Klausur (möglichst Grundfall eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO)
12	Wiederholung und Vertiefung

Europarecht

Tag	Inhalt
1	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ➢ Entwicklung der Europäischen Integration ➢ Organe der Europäischen Union ➢ Rechtsquellen des Unionsrechts ➢ EU-Vertrag; AEU-Vertrag • Anwendbarkeit des Unionsrechts und Auswirkungen auf das nationale Recht <ul style="list-style-type: none"> ➢ Primäres Unionsrecht und EU-Richtlinien im Verhältnis Bürger/Staat (unmittelbare Wirkung) ➢ Wirkung von primärem Unionsrecht und EU-Richtlinien zwischen Privaten („Drittwirkung“ bzw. „horizontale Wirkung“) ➢ (Anwendungs-)Vorrang des Unionsrechts, Unionstreue der Mitgliedstaaten, Beurteilungsspielraum im Unionsrecht ➢ Räumlicher Anwendungsbereich des Unionsrechts • Rechtsschutz und indirekter Vollzug von Unionsrecht <ul style="list-style-type: none"> ➢ Vorabentscheidungsverfahren – Art 267 AEUV (Vorlagerecht und Vorlagepflicht; entscheidungserhebliche Auslegungsfrage des Unionsrechts) ➢ Nichtigkeitsklage – Art. 263 AEUV (Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unter dem Einfluss des Unionsrechts)
2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfreiheiten, allgemeines Diskriminierungsverbot, Unionsbürgerschaft <ul style="list-style-type: none"> ➢ Warenverkehrsfreiheit: Art. 34 AEUV

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitnehmerfreizügigkeit: Art. 45 AEUV ➤ Niederlassungsfreiheit: Art. 49 AEUV ➤ Dienstleistungsfreiheit: Art. 56, 57 AEUV ➤ Kapitalverkehrsfreiheit: Art. 63 AEUV ➤ Allgemeines Diskriminierungsverbot: Art. 18 UA 1 EAUV ➤ Unionsbürgerschaft/Freizügigkeitsrecht: Art. 21 AEUV <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungseinstiege für das Unionsrecht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anspruchsgrundlage aus nationalem Recht in Verbindung mit Unionsrecht ➤ Unanwendbarkeit einer nationalen Ermächtigungsgrundlage ➤ Anspruchsgrundlage unmittelbar aus dem Unionsrecht ➤ Ggf. klassische Einzelfragen (Rücknahme unionswidriger Verwaltungsakte, Sofortvollzug und vorläufiger Rechtsschutz) • Formeln und Definitionen <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Dassonville“ ➤ „Keck“ ➤ „Cassis“ ➤ „3-Stufen-Theorie“ ➤ „Gebhard“ ➤ Öffentliche Sicherheit/öffentliche Verwaltung/öffentliche Gewalt/öffentliche Ordnung • Prüfungsaufbau bei Grundfreiheiten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendbarkeit ➤ Schutzbereich (persönlich/sachlich/räumlich) ➤ Keine Bereichsausnahme ➤ Eingriff in den Schutzbereich (Maßnahme/(ggf. mittelbare) Diskriminierung/Beschränkung) ➤ Rechtfertigung <ul style="list-style-type: none"> - Durch geschriebene/ungeschriebene Rechtfertigungsgründe - Verhältnismäßigkeit (geeignet/erforderlich/angemessen i.e.S.) • Unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch
--	---

Für die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft sollten folgende Punkte beachtet und wenn möglich umgesetzt werden:

- es sind Grundlagen und Grundfälle zu üben (insbesondere Aufbau und Methodik).
- zu Beginn der Ausbildung sollten keine schwierigen Klausuren genutzt und geschrieben werden, sondern weniger komplexe Musterfälle zu den jeweiligen Klage- bzw. Verfahrensarten.
- Inhalte der Arbeitsgemeinschaft können auch durch Aktenvorträge vermittelt werden.
- Klausuren sollten besonders sorgfältig korrigiert und besprochen werden.
- konkrete Hinweise sollten an der Klausur selbst gegeben werden, auch zu Aufbau und Darstellung.
- bei der Bewertung und Besprechung der Klausuren sollte auf Methodik und Gewichtung geachtet werden, nicht nur auf Inhalte und Ergebnisse.
- zu den Klausuren sollte eine Lösungsskizze verteilt werden; alternativ bietet sich an, dass die Rechtsreferendare selbst eine eigene Musterlösung im Sinne einer Berichtigung der Klausur anfertigen (ausgehend von dem jeweils eigenen Klausurtext)

unter Einbeziehung der Randbemerkungen und der Besprechung in der Arbeitsgemeinschaft).

- zur Vorbereitung der Arbeitsgemeinschaften sollten Fälle in der vorherigen Stunde ausgeteilt und diese nach bestimmten Maßgaben vorbereitet oder erarbeitet werden.
- **In der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I soll in Bezug auf die Inhalte des Einführungslehrgangs eine Klausur aus behördlicher Sicht geschrieben oder im Unterricht behandelt werden.**

Stoffkatalog

1)	Überblick über den Gang des Verwaltungsstreitverfahrens
	Prozessmaximen
	Exemplarische Darstellung des praktischen Ablaufs des gerichtlichen Verfahrens
	Spruchkörperbesetzung
	Entscheidungsarten
2)	Das verwaltungsgerichtliche Urteil (Rubrum, Tenorierung, Aufbau von Tatbestand und Entscheidungsgründen)
3)	Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz
	Klagearten
	Sachurteilsvoraussetzungen (typische Zulässigkeitsprobleme, insbesondere Rechtsweg; besondere Sachurteilsvoraussetzungen)
	Begründetheitsprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Klagearten; Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen
4)	Einstweiliger Rechtsschutz
	Anträge nach §§ 80, 80a VwGO (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung)
	Anträge nach § 123 VwGO (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung)
	Beschluss
5)	Anträge auf Zulassung der Berufung
6)	Bezüge des nationalen Rechts zum Europarecht, insbesondere
	Vorlagebeschluss
	Grundfreiheiten
	Allgemeines Diskriminierungsverbot